

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 20.3.2006
GZ. 105/06

Begutachtung des Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG das Firmenbuchgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, die Jurisdiktionsnorm und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden (Publizitätsrichtlinie-Gesetz -PuG); Begutachtungsverfahren - GZ. BMJ-B10.070E/0001-I 3/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

STELLUNGNAHME:

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum PuG 2006. Sie begrüßt den Gesetzesentwurf als weiteren Schritt zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Österreich gemäß den europarechtlichen Vorgaben und weist darauf hin, dass mit dem elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats für den elektronischen Firmenbuchakt bzw die elektronische Urkundensammlung jene Grundlagen geschaffen wurden, die schon jetzt eine erhebliche Erleichterung für die Arbeit der Firmenbuchgerichte (Stichwort „Scannen“) ermöglicht.

Um wesentlichen Anliegen des PuG 2006, nämlich der Erleichterung der Umstellung der Urkundensammlung und der unnötigen Inanspruchnahme von Speicherkapazitäten gerecht zu werden, bedarf der Ministerialentwurf einiger weniger Ergänzungen:

Zusätzlich zum Entfall der Gesellschafterliste, des Geschäftsführerverzeichnisses und des Verzeichnis der Mitglieder des Aufsichtsrates iS der § 9 Abs 2 Z 2 bis 4 GmbHG kann aus den gleichen Erwägungen auch auf die Liste der Aufsichtsratsmitglieder iSd § 29 Abs 2 Z 3 AktG bei der Anmeldung der Eintragung einer Aktiengesellschaft verzichtet werden.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75

DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

§ 12 Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung möchte bei Mehrfachvorlage identischer Urkunden verhindern, dass diese auch mehrfach in die Urkundensammlung aufgenommen werden. Dadurch soll die unnötige Belegung von Speicherplatz und die Mehrbelastung durch das Scannen der Urkunden vermieden werden. Die Neufassung des § 12 FBG ist begrüßenswert; allerdings kann dadurch nicht verhindert werden, dass sich bei Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen dennoch dieselben Urkunden mehrfach in der elektronischen Urkundensammlung wieder finden werden:

So sieht § 221 Abs 4 AktG vor, dass der Verschmelzungsvertrag jeweils in die Niederschriften über die Zustimmungsbeschlüsse zur Verschmelzung aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen ist. § 2 Abs 4 UmwG sieht gleiches für den Umwandlungsplan, § 8 Abs 4 SpaltG für den Spaltungsplan und § 17 SpaltG für die Spaltungs- und Übernahmevertrag vor. Während der Umwandlungsplan und der Spaltungsplan idR keiner notariellen Beurkundung bedürfen, ist über einen Verschmelzungsvertrag und einen Spaltungs- und Übernahmevertrag ein Notariatsakt zu errichten und somit jedenfalls eine sichere elektronische Urkunde vorhanden, die als öffentliche Urkunde eine sichere Grundlage des Zustimmungsbeschlusses gewährleistet. Es spricht nichts dagegen, wenn in einem notariellen Protokoll auf die Geschäftszahl des beurkundenden Notars des beschlossenen Verschmelzungsvertrages oder Spaltungs- und Übernahmevertrages verwiesen wird; durch die elektronische Urkundensammlung sind ohnedies beide Urkunden in gleicher Weise abrufbar und greifbar. Alternativ soll der Anschluss des Verschmelzungsvertrags weiterhin möglich sein.

Gleiches sollte auch für jene Umwandlungspläne und Spaltungspläne gelten, die – wie von der Praxis häufig gefordert – in Notariatsaktsform errichtet werden. Spaltungs- und Übernahmeverträge, die als Privaturkunden errichtet worden sind, sollten weiterhin verpflichtend den notariellen Protokollen als Beilagen angeschlossen werden, um auf diese Weise Teil einer öffentlichen Urkunde zu werden.

§ 221 Abs 4 AktG soll lauten:

„Der Verschmelzungsvertrag ist in der Niederschrift über den Beschluss mit dem Errichtungsdatum und der Geschäftszahl des beurkundenden Notars anzuführen oder der Niederschrift als Anlage beizufügen. Der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages ist in die Niederschrift über den Beschluss aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen.“

§ 2 Abs 4 UmwG soll lauten:

„Der Umwandlungsbeschluss ist notariell zu beurkunden. Der beschlossene Umwandlungsplan ist in die Niederschrift über den Beschluss aufzunehmen oder dieser als Anlage beizufügen. **Wurde der Umwandlungsplan in Notariatsaktsform errichtet, so genügt auch dessen Anführung im notariellen Protokoll mit dem Errichtungsdatum und der Geschäftszahl des beurkundenden Notars.“**

§ 8 Abs 4 Spalt soll lauten:

„Der Spaltungsbeschluss ist notariell zu beurkunden, die Zustimmungserklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt sein. Der beschlossene Spaltungsplan ist in die Niederschrift über den Beschluss und in die Zustimmungserklärungen aufzunehmen oder diesen als Anlage beizufügen. **Wurde der Spaltungsplan in Notariatsaktsform errichtet, so genügt auch dessen Anführung im notariellen Protokoll mit dem Errichtungsdatum und der Geschäftszahl des beurkundenden Notars.“**

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass diese Anregungen zur Erleichterung der Praxis Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Klaus Woschnak e.h.
(Präsident)